

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 289 (20.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 289.

Zweiter Commissionsbericht
über
den Gesetzentwurf
die Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche
Macht betreffend.

Erstattet
von dem Staatsrath Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Bald nach dem Beginn des Landtags übergab die Regierung zwei eng verbundene Gesetze — eines über die Bestrafung der Vergehen gegen die öffentliche Macht — das andere über die Bestrafung der Ehrenkränkungen im Allgemeinen. Das Letztere hat inzwischen seine vollständige Erledigung erhalten.

Das andere ist erst vor einigen Tagen aus der zweiten Kammer mit einigen Modifikationen wieder an uns gelangt. Die Frage, ob diesen Aenderungen, bei welchen die Regierung nichts erinnert hat, die Zustimmung dieser hohen Kammer ebenfalls zu ertheilen sei, ist Gegenstand dieses Berichts.

Die erste Veränderung betrifft die Bezeichnung des Gesetzes. Sein Titel ist umgewandelt worden; wir haben nun ein Gesetz über die Widersetzlichkeit.

Als Grund dafür wurde angeführt: die frühere Bezeichnung sei unrichtig, weil es mehrere andere Vergehen und Verbrechen

gebe, die der Entwurf nicht berührt habe, und zu berühren nicht bestimmt sei: z. B. Aufruhr und Aufruhrstiftung; solcher behandle nur eine einzige Gattung der Vergehen oder Verbrechen gegen die öffentliche Macht — die Widersetzlichkeit.

Wir werden uns hierüber nicht streiten, sonst könnten wir wohl geltend machen, daß, wenn die erste Bezeichnung, wie zugegeben werden mag, zu eng gewesen, die gegenwärtige umgekehrt zu weit gegriffen sei, weil es mancherlei Arten von Widersetzlichkeit giebt, die der Entwurf nicht berührt, und hier nur von der Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihrer Funktion begriffene Agenten der öffentlichen Macht die Rede ist.

Der erste Artikel des frühern Entwurfs fällt weg, weil er in das Gesetz über die Bestrafung der Ehrenkränkungen überhaupt übergegangen ist.

An seine Stelle tritt als erster Artikel der bisherige zweite.

Er lautet in seiner veränderten Fassung folgendermaßen:

„Wer einer Civil- oder Militärperson bei der Ausübung des öffentlichen Dienstes innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit Widerstand leistet, verfällt, wenn der Widerstand durch Drohungen geschah, in eine gemeine Gefängnißstrafe, welche bis auf 6 Wochen steigen kann, und wenn der Widerstand durch Thätlichkeiten geschah, in eine gemeine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bis auf drei Monate steigen kann.“

Die mit diesem Artikel vorgenommene Abänderung ist doppelt. Für das erste ist der Widerstand durch bloße Drohung von dem, der durch Thätlichkeiten geschieht, gesondert; die Bestrafung des erstern ist bis zu einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen, die des letztern bis zu einer solchen oder einer Arbeitshausstrafe von 3 Monaten normirt. Es ist nicht zu verkennen, daß; hierdurch eine Verbesserung eingetreten ist, die Merkmale des Thatbestands bestimmter herausgehoben

sind; es wird nicht nur vorausgesetzt, daß der Civil- oder Militärperson in der Ausübung ihres Dienstes Widerstand geleistet worden, sondern daß auch sie sich in den Grenzen ihrer Zuständigkeit gehalten habe.

Die zweite Veränderung besteht darin, daß kein Minimum sondern bloß ein Maximum der Strafe statt finden soll. Der Grundsatz, kein Minimum, sondern nur ein Maximum der Strafe festzustellen, ist von der andern Kammer bereits bei dem Gesetz über die Bestrafung der Ehrenkränkungen überhaupt angenommen, durchgeführt und von dieser Kammer gebilligt worden. Die Consequenz, die in allen Dingen nützlich, in der Gesetzgebung aber schlechthin nothwendig ist, verlangt, daß dieser Grundsatz auch hier zur Anwendung komme. Er ist sachgemäß, wenigstens in Injuriensachen, welche sich so unendlich verschieden nuanciren, und bei welchen dem richterlichen Ermessen ein möglichst freier Spielraum gelassen werden muß. Auch der vorgeschlagenen Herabsetzung des Maximum von 6 Monaten auf 3 Monate, wollen wir nicht widerstreben, da es sich hier von der mindest sträflichen Gattung der Widerseßlichkeit handelt.

Der zweite Artikel hat den ihm correspondirenden dritten des ersten Entwurfs in Form und Materie ebenfalls verändert. Er heißt nun:

„Geschah der Widerstand mit Anwendung von Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder mittelst körperlicher Mißhandlung, so wird der Schuldige von einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe getroffen, welche bis auf 1 Jahr steigen kann; treffen beide erschwerende Umstände in der Art zusammen, daß die körperliche Mißhandlung mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt wurde, so kann auch eine Zuchthausstrafe bis zu gleicher Dauer erkannt werden.“

Wir erkennen diese Abänderung ebenfalls als eine Ver-

besserung. Was von Waffen gilt, muß auch von gefährlichen Werkzeugen anderer Art gelten. Es soll zugleich ausgesprochen werden, daß der Fall, da der Widerstand von bewaffneten oder waffenführenden Personen geschah, die sich aber derselben nicht bedienten, nicht unter die Bestimmung dieses, sondern unter die Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu subsumiren sei.

Der dritte Artikel hat den vierten des frühern Entwurfs unverändert gelassen.

Der vierte Artikel entspricht dem Artikel 5 des ursprünglichen Entwurfs, den er nur darin abändert, daß in Folge des Weglassens des ersten Artikels, der von den Beleidigungen der Civil- und Militärpersonen gesprochen hat, nun hier auch die Bestimmungen wegfallen müssen, die sich hierauf bezogen hatten.

Er ist deshalb so gefaßt:

„Wenn sowohl Civil- als Militärpersonen an der Widersegllichkeit Theil genommen haben, so ist die Untersuchung von den Civil- und Militärgerichtsbehörden gemeinschaftlich vorzunehmen, das Erkenntniß aber den an sich zuständigen Gerichtsbehörden zu überlassen.“

Die beiden Schlusartikel 5 und 6 (6 und 7 nach dem ersten Entwurf) sind unverändert geblieben.

Wir tragen darauf an, diesem Gesetzentwurf ohne weitere Veränderung zuzustimmen.